

An die
Mitglieder des VKDA

17. Dezember 2019

050

Rundschreiben 4/2019

-
- I. Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 13. November 2019 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) vom 15. August 2002 (Anlage)**
 - II. Erhöhung der Werte für die Bewertung der Unterkünfte**
 - III. Nächstjähriger Termin der Mitgliederversammlung des VKDA**
 - IV. In eigener Sache**

-
- I. Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 13. November 2019 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) vom 15. August 2002 (Anlage)**

Am 13. November 2019 ist der anliegende Änderungstarifvertrag Nr. 17 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) vom 15. August 2002 (Anlage) verhandelt worden.

Die Tarifkommissionen der Gewerkschaften und der Gesamtvorstand des VKDA haben dem Änderungstarifvertrag bereits zugestimmt.

Die neue Abteilung 4 der Anlage 1 des KTD - gültig in Krankenhäusern - war im Jahr 2018 verhandelt worden. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2020 festgelegt.

Die Abteilung enthält eine Protokollerklärung, die die Aufnahme von Verhandlungen vorsieht, wenn der Gesetzgeber seine Absichten in die Tat umsetzt, die Refinanzierung der Arbeit der Krankenhäuser zu erleichtern. Dies ist mit dem Pflegepersonalstärkungsgesetz erfolgt und die Verhandlungen haben zu einem Ergebnis geführt das sich neben wenigen anderen Punkten aus dem anliegenden Änderungstarifvertrag ergibt.

Das Verhandlungsergebnis beinhaltet im Wesentlichen weitere Verbesserungen für qualifizierte Arbeitnehmerinnen. Es wurden weitere Therapeutinnen in die Abteilung aufgenommen und es wurden einige Heraushebungsmerkmale so verändert, dass mehr Arbeitnehmerinnen in den Genuss der höheren Eingruppierung kommen können.

Auch gibt es Verbesserungen für Führungskräfte bis hin zu einer neuen höchsten Entgeltgruppe der Tabelle zu Abteilung 4.

Zu den Einzelheiten:

Zu § 1

1.

Im Bereich der Evangelischen Stiftung Alsterdorf war es über unterschiedliche Auffassung zur Arbeitszeitgestaltung in den Schulen zu einer kirchengerichtlichen Auseinandersetzung gekommen. In verschiedenen Gesprächen, auch außerhalb des Gerichtsverfahrens, kam man zu dem Ergebnis, dass die Arbeitszeitbedingungen des KTD in Schulen schwer praktikabel sind.

Seitens Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung wurde den Tarifvertragsparteien vorgeschlagen, den Dienstvereinbarungspartnern im Wege einer Öffnungsklausel die Möglichkeit zu geben, eigene Regelungen im begrenzten Rahmen zu finden. Als Lösung wurde in den Verhandlungen die vorliegende Öffnungsklausel vereinbart.

2.

Es hat sich herausgestellt, dass der Umfang der Zusatzqualifikation zur „Praxisanleiterin“ in jedem Fall größer ist als die Mindestanforderung von 150 Stunden, so dass die Nennung dieser Qualifikation in Satz 2 in der Entgeltgruppe EK 8 wirkungslos ist.

3.

(EK 7) a) Die Reihe der Fallgruppen in der Entgeltgruppe EK 7 werden um die „Physiotherapeutin“ und die „Logopädin“ erweitert und sind damit bei Vorliegen auch der anderen Voraussetzungen in der Abteilung 4 einzugruppieren.

(EK 8) b) Die Erzieherin bekommt über diese Änderung die Möglichkeit der Heraushebung in die EK 8.

aa) Die neuen Fallgruppen der EK 7 sollen davon ausgeschlossen bleiben. Für die Streichung der Begriffe „Wundmanagement“ und „Praxisanleiterin“ gelten die Ausführungen zu 2.

bb) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, die mit Intensivpflege auf der Intensivstation betraut sind, sollen in die Entgeltgruppe EK 9 aufrücken.

(EK 9) c) In der Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe EK 9 wird nach dem Vorbild der Entgeltgruppe EK 8 ein neuer Satz 2 eingefügt, der dafür Sorge trägt, dass bestimmte Zusatzqualifikationen auch ohne den Mindestumfang von 250 Stunden die Voraussetzung dieser Fallgruppe erfüllen. Es handelt sich dabei um die in der Entgeltgruppe EK 8 gestrichene „Praxisanleiterin“, die „Fachtherapeutin Wunde“ und die „Pflegetherapeutin Wunde“. Als neue Fallgruppe 2 wird eine Heraushebung für „Hebammen mit Tätigkeiten im Kreißaal“ neu geregelt.

(EK 10) d) aa) Die sprachliche Ergänzung stellt klar, dass über die Formulierung der Fallgruppe die Grundsatzeingruppierung erfolgt und dass es im Folgenden Ausnahmen dafür gibt.
bb) Die neue Formulierung der Fallgruppe ergibt sich zum Einen daraus, dass die „Stellvertretende Stationsleitung“ in der Entgeltgruppe EK 11 neu eingruppiert wird und an dieser Stelle die in der Entgeltgruppe EK 8 gestrichene „Gesundheits- und Krankenpflegerin die Tätigkeiten in der Intensivpflege ausübt, ohne die dafür vorgesehene Fachweiterbildung zu haben“, ihren Platz findet.

(EK 11) e) 1. Siehe oben d)
2. Die „Gesundheits- und Krankenpflegerin mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung, die Tätigkeiten in der Intensivpflege auf der Intensivstation ausübt“, wird parallel zu den Kolleginnen, die die Tätigkeiten ohne Ausbildung ausüben, von der Entgeltgruppe EK 10 in die Entgeltgruppe EK 11 höher eingruppiert.

(EK 12-15)

f), g), h), i) Die Leitungseingruppierung der bisherigen Entgeltgruppe EK 11 bis EK 14 werden alle um eine Entgeltgruppe angehoben, wobei es dabei notwendig ist, eine neue Entgeltgruppe EK 15 festzulegen.

4.

Die Neufassung der Entgelttabelle zu Abteilung 4, gültig ab 01.01.2020, wird notwendig, da der Tabelle eine neue Entgeltgruppe EK 15 angefügt wurde. Jede Entgeltstufe wurde um 300,- Euro höher festgelegt als die jeweilige Stufe der Entgeltgruppe EK 14.

5. a) und b)

Die Verhandlungskommissionen haben auf Vorschlag unserer Tarifkommission KTD für die kommenden beiden Jahre neue Entgelttabellen für die Ärzte festgelegt.

Die beträchtlichen Erhöhungen ergeben sich aus dem Vergleich der bisher gültigen KTD-Tabelle mit den Entgelten, die durch VKA und KAH mit dem Marburger Bund ausgehandelt wurden.

Gleichzeitig wurde auch nach dem Vorbild der Tarifverträge des Marburger Bundes für die Ärzte die Sonderentgeltzahlungen in die Tabellen mit eingerechnet, so dass Ärzte nunmehr im Juni und November kein Sonderentgelt mehr erhalten, sondern nur noch zwölf erhöhte Monatsentgelte.

6. Siehe oben. Die Sonderentgeltzahlungen entfallen damit für Ärzte.

II. Erhöhung der Werte für die Bewertung der Unterkünfte

Nach § 3 des Tarifvertrages über die Bewertung der Unterkünfte für Arbeitnehmerinnen vom 26. Februar 2008 sind die einzelnen Werte zu demselben Zeitpunkt und zu demselben Vom-Hundert-Satz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird. Der Entwurf der entsprechenden Änderungsverordnung liegt vor.

Mit der Erhöhung des Wertes für freie Unterkunft in der SvEV ändert sich § 2 des Tarifvertrages über die Bewertung der Unterkünfte für Arbeitnehmerinnen ab dem 1. Januar 2020 wie folgt:

1. Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Bewertung der Unterkünfte

(1) Der Wert der Unterkünfte wird wie folgt festgelegt:

| Unterkünfte | je qm Nutzfläche monatlich |
|--|----------------------------|
| ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen | 7,89 € |
| mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen | 8,75 € |
| mit eigenem Bad oder Dusche | 10,00 € |
| mit eigener Toilette und Bad oder Dusche | 11,12 € |
| mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche | 11,85 € |

2. In Absatz 4 Unterabsatz 3 wird der Betrag von „4,65 €“ ersetzt durch den Betrag von „4,73 €“.

III. Nächstjähriger Termin der Mitgliederversammlung des VKDA

Anlässlich der 41. Mitgliederversammlung des VKDA am 9. Dezember 2019 in Rendsburg wurde folgender nächstjähriger Termin vereinbart:

Die 42. Mitgliederversammlung wird am

**Montag, 7. Dezember 2020 um 14:00 h
im Diakonischen Werk Hamburg
Königstraße 54, 22767 Hamburg**

stattfinden.

IV. In eigener Sache

In der 52. Kalenderwoche des Jahres 2019 stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle für Auskünfte nicht zur Verfügung.

Wir wünschen allen Vertretern und Mitarbeitern unserer Mitglieder sowie Empfängern dieses Rundschreibens ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins Neue Jahr.



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kunst'.

Kunst
Geschäftsführer

Änderungstarifvertrag Nr. 17
vom 13. November 2019
zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)
vom 15. August 2002

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord,**

vertreten durch den Vorstand,

der „**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**“ (ver.di),

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 16 vom 17. September 2018, wird wie folgt geändert:

1. Paragraf 5 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Arbeitszeit des pädagogischen Personals an den Bugenhagschulen sowie an der Fachschule für Soziale Arbeit der Evangelischen Stiftung Alsterdorf kann faktorisiert oder pauschaliert werden. Anstellungsträger und Mitarbeitervertretung können bis zum 31.07.2021 Einzelheiten in einer Dienstvereinbarung regeln.“

2. In Anlage 1 Abteilung 3 Entgeltgruppe EP 8 werden die Worte „als Praxisanleiterin,“ gestrichen.

3. Anlage 1 Abteilung 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Entgeltgruppe EK 7 werden folgende Nummern angefügt:

„ 6. Physiotherapeutin mit entsprechenden Tätigkeiten
7. Logopädin mit entsprechenden Tätigkeiten“

- b) Entgeltgruppe EK 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Fallgruppe 1 Satz 1 werden nach den Worten „Fallgruppe 1 bis 3“ die Worte „und 5“ eingefügt und in Satz 2 werden die Worte „im Wundmanagement, als Praxisanleiterin,“ gestrichen.

bb) In Fallgruppe 2 werden die Worte: „Intensivpflege / Intermediate Care (IMC) /“ gestrichen.

- c) Entgeltgruppe EK 9 erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe EK 9

1. Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 7 Fallgruppe 1 mit für die Tätigkeiten erforderlichen Zusatzqualifikationen im Umfang von mindestens 250 Stunden. Unbeschadet dieser Mindestanforderung erfüllt eine Zusatzqualifikation als Praxisanleiterin, als Fachtherapeutin Wunde oder als Pflegetherapeutin Wunde diese Voraussetzung. Über eine Dienstvereinbarung kann geregelt werden, was erforderliche Zusatzqualifikationen sind.

Beispiele:

- Gerontopsychiatrische Zusatzausbildung
- Zusatzausbildung zur Fachkraft für Geriatrie

2. Hebamme mit Tätigkeiten im Kreißaal“

d) Entgeltgruppe EK 10 wird wie folgt geändert:

aa) Fallgruppe 1 werden die Worte „soweit nicht höher eingruppiert“ angefügt.

bb) Fallgruppe 3 erhält folgende Fassung:

„Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 7 Fallgruppe 1 mit Tätigkeiten in der Intensivpflege bzw. Intermediate Care (IMC) auf der Intensivstation, für die eine Fachweiterbildung vorgesehen ist“

e) Entgeltgruppe EK 11 erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe EK 11

1. Stellvertretende Stationsleitung

2. Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 7 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung im Umfang von insgesamt mindestens 720 Stunden und entsprechenden Tätigkeiten in der Intensivpflege bzw. Intermediate Care (IMC) auf der Intensivstation“

f) Entgeltgruppe EK 12 erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe EK 12

Stellvertretende Leitung eines Anästhesie-, Dialyse-, Endoskopie-, Intensiv- oder OP-Bereichs“

g) Entgeltgruppe EK 13 erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe EK 13

Stationsleitung“

h) Entgeltgruppe EK 14 erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe EK 14

Leitung eines Anästhesie-, Dialyse-, Endoskopie-, Intensiv- oder OP-Bereichs“

i) Der Abteilung wird folgende Entgeltgruppe EK 15 angefügt:

„Entgeltgruppe EK 15

Leitung mehrerer Stationen“

4. Anlage 1 Abteilung 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 4

(gültig ab 01.01.2020)

(monatlich in Euro)

| Entgelt- gruppe | 1. Stufe | 2. Stufe | 3. Stufe | 4. Stufe | 5. Stufe |
|--------------------|----------|---------------|---------------|----------------|-----------------|
| | | nach 3 Jahren | nach 7 Jahren | nach 12 Jahren | nach 20* Jahren |
| EK 3 | 2.164 | 2.276 | 2.442 | 2.692 | |
| EK 4 | 2.442 | 2.593 | 2.731 | 2.939 | |
| EK 5 | 2.593 | 2.731 | 2.871 | 3.081 | |
| EK 6 | 2.731 | 2.830 | 2.980 | 3.228 | |
| EK 7 | 2.871 | 3.050 | 3.193 | 3.436 | 3.498 |
| EK 8 | 2.960 | 3.140 | 3.286 | 3.599 | 3.664 |
| EK 9 | 3.049 | 3.230 | 3.427 | 3.763 | 3.831 |
| EK 10 | 3.138 | 3.370 | 3.621 | 3.926 | 3.997 |
| EK 11 | 3.263 | 3.465 | 3.672 | 3.998 | 4.070 |
| EK 12 | 3.388 | 3.610 | 3.776 | 4.069 | 4.142 |
| EK 13 | 3.513 | 3.748 | 3.955 | 4.282 | 4.359 |
| EK 14 | 3.637 | 3.886 | 4.134 | 4.494 | 4.575 |
| EK 15 | 3.937 | 4.186 | 4.434 | 4.794 | 4.875 |

* Ab 01.01.2022 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

5. Anlage 1 Abteilung 5 erhält folgende Fassung:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 5

(gültig ab 01.01.2020)

(monatlich in Euro)

| Entgelt- gruppe | 1. Stufe | 2. Stufe | 3. Stufe | 4. Stufe | 5. Stufe | 6. Stufe |
|----------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| | | nach 1 Jahr | nach 2 Jahren | nach 3 Jahren | nach 4 Jahren | nach 5 Jahren |
| Ä 1 | 4.602 | 4.863 | 5.050 | 5.373 | 5.758 | 5.916 |
| | | nach 3 Jahren | nach 6 Jahren | nach 8 Jahren | nach 10 Jahren | nach 12 Jahren |
| Ä 2 | 6.075 | 6.584 | 7.032 | 7.292 | 7.547 | 7.802 |
| | | nach 3 Jahren | nach 6 Jahren | | | |
| Ä 3 | 7.609 | 8.056 | 8.697 | | | |
| | | nach 3 Jahren | | | | |
| Ä 4 | 8.951 | 9.591 | | | | |

Die Ärztin erreicht die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä 1), fachärztlicher (Ä 2), oberärztlicher (Ä 3) bzw. leitender oberärztlicher (Ä 4) Tätigkeiten.“

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 5

(gültig ab 01.01.2021)

(monatlich in Euro)

| Entgelt- gruppe | 1. Stufe | 2. Stufe | 3. Stufe | 4. Stufe | 5. Stufe | 6. Stufe |
|----------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| | | nach 1 Jahr | nach 2 Jahren | nach 3 Jahren | nach 4 Jahren | nach 5 Jahren |
| Ä 1 | 4.694 | 4.960 | 5.151 | 5.480 | 5.873 | 6.034 |
| | | nach 3 Jahren | nach 6 Jahren | nach 8 Jahren | nach 10 Jahren | nach 12 Jahren |
| Ä 2 | 6.197 | 6.716 | 7.173 | 7.438 | 7.698 | 7.958 |
| | | nach 3 Jahren | nach 6 Jahren | | | |
| Ä 3 | 7.761 | 8.217 | 8.871 | | | |
| | | nach 3 Jahren | | | | |
| Ä 4 | 9.130 | 9.783 | | | | |

Die Ärztin erreicht die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä 1), fachärztlicher (Ä 2), oberärztlicher (Ä 3) bzw. leitender oberärztlicher (Ä 4) Tätigkeiten.“

6. Anlage 5 wird folgende Nr. 3 angefügt:

**„Nr. 3
zu § 17**

Paragraf 17 wird nicht angewendet.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 5 Buchstabe b am 1. Januar 2021 in Kraft.

Kiel, den 13. November 2019

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland
(VKDA)

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften